S 97 R 2219/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verjährung des Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast nach § 225 Abs 1 SGB 6
Leitsätze	Die seit 2001 entstandenen Erstattungsansprüche des Rentenver¬sicherungsträgers gegen den Träger der Versorgungslast nach § 225 Abs. 1 SGB 6 verjähren gemäß der seit 1. Juli 2020 gültigen Fassung des § 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV vom 12. Juni 2020 in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefordert werden sollen.
Normenkette	SGB VI § 225 Abs. 1 VAErstV § 2 Abs. 4 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 97 R 2219/18
Datum	17.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 534/19
Datum	24.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Die KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagte (im Folgenden: KlÃ¤gerin) macht 89.792,09 Euro Aufwendungen geltend, die sie der amÂ 1932 geborenen und am .Â 2013 verstorbenen A F (Versicherte) von 2001 bis 2010 als Teil der Rente gezahlt hat.

Â

Nach den von der KlÃ¤gerin vorgelegten Unterlagen wurde die Versicherte geschieden. Mit Urteil des Amtsgerichts D vom 9. Oktober 1992 â□□ Az: â□□ wurden ihrem Rentenkonto aus einer beim Beklagten und BerufungsklÃ¤ger (im Folgenden: Beklagter) gefÃ¼hrten Beamtenversorgung im Rahmen eines Quasi-Splitting 1.104,22 DM (26,6462 Entgeltpunkte) gutgeschrieben. Die KlÃ¤gerin zahlte der Versicherten ab 1. Oktober 1992 bis zu deren Tod Rente.

Â

Ende 27. Oktober 2016 forderte die KlÃ¤gerin beim Beklagten Anteile aus Versicherungsleistungen bis einschlieÃ□lich 31. Dezember 2015 fÃ¼r 25 Versicherte (insgesamt 351.576,99 Euro) an. Davon entfielen auf die Versicherte 118.308,84 Euro (109.696,89 Euro und 16.886,17 DM) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2013. Der Beklagte erstattete davon 24.538,56 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 und lehnte die Erstattung von weiteren 89.792,09 Euro (fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2010) ab. Die ErstattungsÂansprÃ¼che aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 seien verjÃ¤hrt.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 18. Juni 2018 zu dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Ihre Forderung sei nicht verjÃ¤hrt. Sie verjÃ¤hre vier Jahre nach FÃ¤lligkeit. Die FÃ¤lligkeit trete erst sechs Monate nach der Anforderung der Aufwendungen beim Beklagten durch sie, die KlÃ¤gerin, ein. Dies ergebe sich aus der Verordnung Ã¼ber die Erstattung von Aufwendungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen des VersorgungsausÂgleichs (VAErstV). Ihre Anforderung datiere auf das Jahr 2016. Die dreijÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei nicht heranzuziehen. Die Forderung sei auch nicht verwirkt. Sie, die KlÃ¤gerin, habe nie durch aktives Handeln den Eindruck erweckt, auf die Forderung verzichten zu wollen.

Â

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Forderung verjÃ¤hrt sei. Die Auffassung der KlÃ¤gerin fÃ¼hre dazu, dass VerjÃ¤hrung bei einer Erstattungsforderung praktisch nie eintreten kÃ¶nne. Dass Forderungen innerhalb von vier Jahren verjÃ¤hren, sei im Sozialrecht ein allgemeiner Rechtsgedanke. Er sei auch hier beizubehalten. Die praktische Beseitigung der VerjÃ¤hrung sei im Wege einer normkonkretisierenden Verordnung nicht zulÃ¤ssig. Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderten einen vom TÃ¤tigwerden des RentenversicherungstrÃ¤gers (der KlÃ¤gerin) unabhÃ¤ngigen VerjÃ¤hrÂungsbeginn. Die Verwirkung ergebe sich hier daraus, dass die KlÃ¤gerin entgegen ihrer sonstigen Praxis sechszehn Jahre lang keine Forderung angemeldet habe.

Â

Das Sozialgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 17. Juni 2019 verurteilt, an die KlÃ¤gerin 89.792,09 Euro zu zahlen. Der Anspruch ergebe sich aus Â§Â 225 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ (SGB VI). Er sei nicht verjÃ¤hrt. Nach der VerjÃ¤hrungsregelung Â§ 2 Abs. 3 VAErstV trete VerjÃ¤hrung erst nach FÃ¤lligkeit ein. FÃ¤lligkeit trete erst nach Anforderung ein. Â§ 113 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) sei nicht anwendbar, Â§Â 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV sei spezieller und damit vorrangig. Diese Verordnung sei durch die ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 256 Abs. 1 SGBÂ VI gedeckt.

Â

Gegen dieses, ihm am 25. Juni 2019 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 25. Juli 2019 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Ihre Forderung sei weder verjÃ¤hrt noch verwirkt. Da sie als Organ der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden sei, werde die Anforderungsfrist aus Â§ 2 Abs. 1 VAErstV regelmÃ¤Ãig eingehalten. Ohnehin habe sie, da sie regelmÃ¤Ãig in Vorleistung gehe, grundsÃ¤tzlich Interesse an einer schnellen Geltendmachung.

Â

Unter dem 17. Februar 2022 wurden die Beteiligten vom Gericht darauf hingewiesen, dass die VerjÃ¤hrungsregelung in der VAErstV zum 1. Juli 2020 geÃ¤ndert worden ist.

Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und des Sachverhalts im Ãbrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die VerwaltungsÂ-vorgÃ¤nge. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung des Beklagten ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§Â 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Der Senat darf gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs. 2 SGG auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Â

Statthaft ist die (echte) Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG), denn fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Zahlungsanspruch hat kein Verwaltungsakt zu ergehen (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. MÃ¤rz 2006Â â B 4 RA 8/05 R Â â, Rn. 10 in juris; Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Juni 2020Â â L 6 R 161/20Â â, Rn. 16 in juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2020Â â L 16 R 670/19Â â, Rn. 13 in juris; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. MÃ¤rz 2015Â â L 4 U 71/13Â â, Rn. 26 in juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2010Â â L 13 R 12/05Â â, Rn. 19 in juris). Das Sozialgericht Berlin war gemÃ¤Ã Â§Â 57 Abs. 1 Satz 1 1.Â Halbsatz SGG Ã¶rtlich zustÃ¤ndig.

Â

MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei einer Leistungsklage âNaturgemÃ¤Ãâ die letzte Tatsacheninstanz (so BSG,

Urteil vomÂ 29. September 2009Â â□□ B 8 SO 16/08 RÂ â□□, Rn. 21 in juris). Bei einer echten Leistungsklage ist dies der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung (SÃ¶hngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 54 SGG [Stand: 30. Juni 2020], Rn. 51; BÃ¶ttiger, in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§Â 54 SGG [Klagebegehren], Rn. 132; Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./LeithÂerer/Schmidt, SGG 13. Auflage 2020; Rn. 34 zu Â§ 54). Soweit keine mÃ¼ndliche Verhandlung stattfindet, ist der Zeitpunkt der Entscheidung maÃ□geblich Â zur BerÃ¼cksichtigung von SchriftsÃ¤tzen, die vor Absetzen der Entscheidung ergehen, vgl. aber (BSG, Urteil vom 8. Mai 1981Â â□□ 9 RV 2/81Â â□□, Rn. 19 in juris).

Â

Zu diesem Zeitpunkt darf der Beklagte die Leistung gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 4 Satz 2 VAErstV in Verbindung mit Â§ 214 Abs. 1 BGB verweigern. Der Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin ist verjÃ¤hrt. Ob er zusÃ¤tzlich verwirkt ist, ist nicht mehr entscheidungsÂerheblich. Er beruht auf Â§Â 225 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Danach werden die Aufwendungen des TrÃ¤gers der RentenverÂsicherung aufgrund von RentenanwartÂschaften, die durch Entscheidung des FamilienÂgerichts begrÃ¼ndet worden sind, von dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Versorgungslast erstattet. In Â§ 226 Abs. 1 SGB VI wird die Bundesregierung ermÃ¤chtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das NÃ¤here Ã¼ber die Berechnung und DurchfÃ¼hrung dieser Erstattung zu bestimmen. Von dieser ErmÃ¤chtigung hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und die VAErstV erlassen. Diese enthÃ¤lt, anders als die VorgÃ¤ngerverordnung VersorgAusglErstV, die den Ausgleich nach Â§ 1304b ReichsversicherungsÂordnung (RVO) regelte, auch VerjÃ¤hrungsvorschriften. In der seit 1. Juli 2020 gÃ¼ltigen Fassung vom 12. Juni 2020 lautet Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV:

Â

Der Erstattungsanspruch des TrÃ¤gers der Rentenversicherung verjÃ¤hrt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen angefordert werden sollen.

Â

Nach dem (unverÃ¤nderten) Â§ 2 Abs. 1 VAErstV sollen die Aufwendungen innerhalb von vier Kalendermonaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, angefordert werden.

Â

Danach sind die im Jahr 2010 entstanden ErstattungsansprÃ¼che im Jahr 2015 verjÃ¤hrt. Der Erstattungsanspruch soll gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 1 VAErstV in den ersten vier Monaten des Jahres 2011 angefordert werden. Die VerjÃ¤hrungsfrist begann gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV mit dem Jahr 2012 und endet vier Jahre spÃ¤ter mit dem Jahr 2015. Die zuvor entstandenen Aufwendungen sind

entsprechend frÃ¼her verjÃ¤hrt. Innerhalb dieser VerjÃ¤hrungsfrist ist weder eine Hemmung noch eine Unterbrechung der VerjÃ¤hrung eingetreten. Die KlÃ¤gerin hat die Aufwendungserstattung erst mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 angefordert. Der Beklagte hat sich auch auf die VerjÃ¤hrung berufen.

Â

Ob nach der vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2020 gÃ¼ltigen Fassung der VAErstV vom 9. Oktober 2001 diese Frage anders zu beurteilen gewesen wÃ¤re, ist nicht entscheidungsÂerheblich, weil diese Fassung der Norm, die noch fÃ¼r das Sozialgericht maÃgeblich war, nicht mehr anzuwenden ist. Damals lautete Â§Â 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV:

Â

Â Der Erstattungsanspruch des TrÃ¤gers der Rentenversicherung verjÃ¤hrt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fÃ¤llig geworden ist.

Â

Die FÃ¤lligkeit bestimmt der unverÃ¤nderte Â§ 2 Abs. 3 VAErstV auf sechs Monate nach Eingang der ErstattungsÂanforderung beim zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Versorgungslast. Â

Â

Die neue Regelung ist â wie zuvor die alte Bestimmung â gemÃ¤Ã Â§ 3 VAErstV erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001 entstehenden Aufwendungen anwendbar (zur zeitlichen Abgrenzung gegenÃ¼ber der bis zum Jahr 2001 gÃ¼ltigen Regelung: BSG, Urteil vom 3. April 2003Â â B 13 RJ 29/02 RÂ â, Rn. 15 in juris). Eine zeitliche GÃ¼ltigkeit der Neuregelung auf Aufwendungen, die erst spÃ¤ter entstanden sind, ist der Verordnung nicht zu entnehmen. Sie gilt fÃ¼r alle Aufwendungen, die erstmals im Jahre 2001 entstanden sind. Um eine GesetzeslÃ¼cke anzunehmen, bedÃ¼rfte es insoweit besonderer Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Verordnungsgeber diese Wirkung der Neuregelung Ã¼bersehen hÃ¤tte. FÃ¼r bereits erstattete Aufwendungen Ã¤ndert sich durch die Neuregelung gemÃ¤Ã Â§Â 214 Abs. 2 BGB nichts, weil es sich um beglichene AnsprÃ¼che handelt.

Â

Schon weil die Neuregelung zu Lasten der RentenversicherungstrÃ¤ger, die nicht GrundrechtstrÃ¤ger sind, geht und so nicht in Grundrechte eingreifen kann, ist fÃ¼r eine ggf. weitreichende Auslegung Â mit Blick auf die Grundrechte und die rÃ¼ckwirkende Geltung der Neuregelung , die zur Folge hat, das bislang nicht verjÃ¤hrte Forderungen schlagartig verjÃ¤hren, kein Raum. Die Verordnung ist nicht gegen ihren Wortlaut auszulegen. Â§Â 3Â VAErstV bestimmt, dass die Verordnung in der geÃ¤nderten Fassung erstmals auf die Erstattung der im Jahre 2001

entstehenden Aufwendungen anzuwenden ist. Der Verordnungsgeber wollte mit der Ã□nderung eine VerfahrÂensÂbeschleunigung sicherstellen (BT-Drs. 19/17586 S. 130; BR-Drs. 2/20 S. 149). Weitere Ã□berlegungen des Gesetzgebers sind den Drucksachen nicht zu entnehmen. Eine umfassendere Geltung, nÃ¤mlich fÃ¼r alle seit dem Jahr 2001 entstandenen AnsprÃ¼che, fÃ¼hrt jedenfalls zur Beschleunigung schon laufender Verfahren. Es ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die mit der Ã□nderung eingefÃ¼hrte, vom Handeln der RentenverÂsicherungstrÃ¤ger unabhÃ¤ngige VerjÃ¤hrung und ihre zeitliche Geltung ein Versehen des Verordnungsgebers wÃ¤re. Es ist gut mÃ¶glich, dass die alte Regelung als unbefriedigend eingestuft wurde, gerade weil sie den Beginn der VerjÃ¤hrung von einer Handlung des RentenverÂsicherungstrÃ¤gers abhÃ¤ngig machte und deswegen mÃ¶glichst umfassend aufgehoben werden sollte. DafÃ¼r sprechen systematische und teleologische Ã□berlegungen. Systematisch entspricht die neue Regelung mit der AnknÃ¼pfung an die Entstehung des Anspruchs eher den im Sozialrecht Ã¼blichen VerjÃ¤hrungsregelungen (vgl. Â§ 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ Allgemeiner Teil â□□ SGB I), insbesondere fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che (vgl. Â§Â 34a Abs. 2 und Â§ 34b Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ SGB II;Â Â§Â 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ SGB IV; Â§ 113 Abs. 1 SGB X; Â§Â 111 Abs. 1 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â□□ Sozialhilfe â□□ SGB XII). In Â§Â 50 Abs. 4 SGB X ist die VerjÃ¤hrung zwar auch vom TÃ¤tigwerden des GlÃ¤ubigers abhÃ¤ngig. Aber auch dort ist durch die in den Â§Â§ 44 ff SGB X kodifizierten Fristen die Durchsetzung der AnsprÃ¼che â□□ anders als bei der alten Fassung des Â§Â 2 Abs. 4 Satz 1 VAErstV â□□ nur in einem begrenzten Zeitraum nach dem Entstehen mÃ¶glich.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (vgl. Â§Â 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024